

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.:16/2026
Haupt- und Planungsausschuss	Sitzungstag: 27.04.2026	Tagesordnungspunkt: 2.2
		Anlagen: 2
<u>Betreff:</u> Kapitel 4.1.7 – Immissionsschutz		
Sachbearbeiterin: Frau Horn		

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

„Den mit der Synopse (Anlage 1) vorgelegten Abwägungs- und Änderungsvorschlägen der Oberen Landesplanungsbehörde zur Erwidern der im Zuge der ersten Beteiligung zum Regionalplanentwurf Nordosthessen eingegangenen Stellungnahmen zum Kapitel 4.1.7 – Immissionsschutz wird zugestimmt.

Den daraus und aus anderen fachlichen und redaktionellen Gründen resultierenden textlichen Änderungen, wie sie im überarbeiteten Textentwurf des Kapitels (Anlage 2) dokumentiert sind, wird zugestimmt.“

Erläuterung:

Im Zuge der ersten Beteiligung wurde von fünf Einwendern Stellung zum Kapitel 4.1.7 genommen, darunter der Hessische Bauernverband sowie die Industrie- und Handelskammer Fulda.

Drei Anträge regen inhaltliche Änderungen des Kapitels 4.1.7 an. Im Ergebnis erfolgt eine Umformulierung des Grundsatzes 1. Zwei Hinweise werden zur Kenntnis genommen, ohne dass Änderungen erforderlich werden.

Die entsprechenden Begründungen zu allen Stellungnahmen finden sich im Einzelnen in der Synopse (Anlage 1). Zudem wurden aus fachlichen und redaktionellen Gründen Änderungen und Schärfungen zum Grundsatz 2 und zu allen Begründungen vorgenommen. Alle vorgenommenen Änderungen des Textes können in der Anlage 2 nachvollzogen werden.

Stellungnahmen zu 'Förmliche Beteiligung zum Regionalplan Nordosthessen' (Stand 09.04.2026)

Kapitel 4.1.7 Immissionsschutz

	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
1012961_010	4.1.7	<p><u>Sonstige weitere Hinweise</u></p> <p>Immissionen</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme ist für die Regionalplanung nicht relevant. Ein Änderungsbedarf am Regionalplan ergibt sich daraus nicht. Betrifft die Fachebene der Bauleitplanung oder Genehmigungsebene.	
1013018_006	4.1.7 G-1	<p>Zu 4.1.7, Grundsatz 1 (Seite 122) Bitte ergänzen:</p> <p>„Es sind ausreichende Abstände von Wohnsiedlungen zu gewerblich und industriell genutzten Gebieten sowie Bundesfernstraßen und weiteren besonderen ...“</p>	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Der Grundsatz 1 des Kapitels 4.1.7 wurde umformuliert, um dem fachlichen Hinweis nachzukommen. Er wurde allgemeiner gefasst, um den Anwendungsbereich zu vergrößern. Die Berücksichtigung	Der Grundsatz 1 sowie dessen Begründung werden geändert, siehe konkret den neugefassten Textentwurf.

	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		Begründung: Die Nähe von Wohngebieten zu Fernstraßen löst regelmäßig Zielkonflikte aus, und sollten, wenn möglich, vermieden werden.“		konkreter Abstände zu Bundesfernstraßen sowie die Bewältigung immissionsschutzrechtlicher Konflikte obliegen darüber hinaus der Bauleitplanung und den nachfolgenden Fach- und Genehmigungsverfahren.	
1013356_009	4.1.7 G-1	Zu 4.1.7 Immissionsschutz Zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere im Falle von Tierhaltung, und Wohnsiedlungen sollte bei Neuausweisungen von Siedlungsflächen ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Die Landwirtschaft sollte daher im Grundsatz 1 ebenso benannt werden. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Abschnitt 3.1.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Der Grundsatz 1 des Kapitels 4.1.7 wurde umformuliert, um dem fachlichen Hinweis nachzukommen. Er wurde allgemeiner gefasst, um den Anwendungsbereich zu vergrößern. Der Regionalplan berücksichtigt damit die Anforderungen des Immissionsschutzes, insbesondere im Hinblick auf die Zuordnung unterschiedlicher Nutzungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und zur Störfallvorsorge gemäß § 50 BImSchG. Fragen zu konkreten Abständen und	Der Grundsatz 1 sowie dessen Begründung werden geändert, siehe konkret den neugefassten Textentwurf.

	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
				Nutzungskonflikten werden im Rahmen der Bauleitplanung und der nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft.	
1013454_009	4.1.7 G-1	4.1.7. Immissionsschutz Auch zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnsiedlungen sollte bei Neuausweisung von Siedlungsfläche ausreichender Abstand eingehalten werden, sodass wir anregen, die Landwirtschaft ebenfalls zu benennen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Der Grundsatz 1 des Kapitels 4.1.7 wurde umformuliert, um dem fachlichen Hinweis nachzukommen. Er wurde allgemeiner gefasst, um den Anwendungsbereich zu vergrößern. Der Regionalplan berücksichtigt damit die Anforderungen des Immissionsschutzes, insbesondere im Hinblick auf die Zuordnung unterschiedlicher Nutzungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und zur Störfallvorsorge gemäß § 50 BImSchG. Fragen zu konkreten Abständen und Nutzungskonflikten werden im Rahmen der Bauleitplanung und der	Der Grundsatz 1 sowie dessen Begründung werden geändert, siehe konkret den neugefassten Textentwurf.

	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
				nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft. Ein Änderungsbedarf des Regionalplans ergibt sich nicht.	
1014069_010	4.1.7 G-1	Zu 4.1.7 Grundsatz 1 (S. 122) Die Formulierung „ausreichend Abstände“ ist vage formuliert. Wenn es wissenschaftliche begründete oder immissionsschutzrechtliche Normen gibt, sollten oder könnten diese hier Erwähnung finden. Alternativ dazu wäre auch ein Verweis hilfreich.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Die Formulierung „ausreichende Abstände“ ist bewusst allgemein gehalten. Die Berücksichtigung konkreter fachrechtlicher Vorgaben und Normen erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen. Ein Änderungsbedarf am Regionalplan ergibt sich nicht.	

4.1.7 Immissionsschutz

4.1.7 Grundsatz 1

Bei Planungen und Maßnahmen ~~Es sind~~ sollen durch ausreichende Abstände und geeignete Nutzungszuordnungen Beeinträchtigungen von Menschen, Natur und Umwelt durch Immissionen und durch von schweren Unfällen hervorgerufenen Auswirkungen vermieden werden. ~~Wohnsiedlungen zu gewerblich und industriell genutzten Gebieten sowie besonderen Gebieten im Außenbereich einzuhalten, die aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit bzw. ihres Gefahrenpotenzials oder Emissionsverhaltens nicht unmittelbar aneinandergrenzen sollen.~~

Begründung:

Es gehört zu den zentralen Aufgaben der Raumordnung, unterschiedliche räumliche Nutzungen und Funktionen einander so zuzuordnen, dass gegenseitige Beeinträchtigungen weitestgehend vermieden bzw. minimiert werden. Auch sind entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen. ~~Zwar hat die Landes- und Regionalplanung keinen direkten Einfluss auf die Zulassung bauleitplanerisch zugelassener emittierender Betriebe und den damit verbundenen~~ Allerdings können Beeinträchtigungen durch Immissionen, wie zum Beispiel durch die Anreicherung der Luft mit Schadstoffen, ~~und durch~~ Geräusche, Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung und sonstigen Gefahren. ~~regionalplanerisch nicht unmittelbar beeinflusst werden. So ist auch~~ Auch die Überwachung der technischen Lösungen (z. B. für emittierende Verursacher von Luftschadstoffen oder Lärm) ~~ist~~ nicht Aufgabe der Landes- oder Regionalplanung. ~~Allerdings kann durch die getroffene Festlegung~~ Durch eine sinnvolle Zuordnung unterschiedlicher Gebietsnutzungen ~~und Vorhaben~~ zueinander ~~gewährleistet, kann die Planung allerdings für eine Entflechtung sorgen~~ ~~gesorgt~~ und damit zu einer Vermeidung konfliktträchtiger Gemengelagen beigetragen werden.

Das Bindeglied zwischen Planungsrecht und Immissionsschutzrecht stellt der § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar, welcher auf nationaler Ebene die Seveso III-Richtlinie der EU (2012/18/EU) umsetzt. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und durch schwere Unfälle hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Diese immissionsschutzrechtliche Zielsetzung/Vorgabe dient der Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität im Hinblick auf Immissionen sowie der Störfallvorsorge.

Im Rahmen dieses Auftrages zielt der Grundsatz darauf, besonders Gebiete, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen, sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete vor schädlichen Immissionen und vor, von schweren Unfällen hervorgerufenen, Auswirkungen zu schützen. Sonstige unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sind z. B. Lebensräume störungsempfindlicher Tierarten. Zu den aus raumordnerischer Sicht in besonderem Maße schutzbedürftigen Gebieten zählen die VRG Siedlung Bestand und Planung, VRG Regionaler Grünzug, VRG Natur und Landschaft, VRG für besondere Klimafunktionen (insbesondere Lufthygiene und Frischluftversorgung) und VRG für den Grundwasserschutz. § 35 BauGB ist regelt, dass bestimmte, auch immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige, Anlagen im Außenbereich errichtet werden können. Hierbei handelt es sich i.A. um Windkraftanlagen (siehe hierzu auch TRP), Tierhaltungsanlagen, Biogasanlagen, Steinbrüche und Energieanlagen.

Darüber hinaus dient auch die regionalplanerische Festlegung der VRG Regionaler Grünzug sowie der VRG und VBG für besondere Klimafunktionen der Lufthygiene und der Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten, die Teilaspekte des Immissionsschutzes darstellen.

4.1.7 Grundsatz 2

Die Vermeidung neuer bzw. die Verminderung vorhandener Lärmimmissionen soll bei Planungen und Maßnahmen bereits bei der Festlegung von Trassenkorridoren bzw. Nutzungsflächen beachtet werden. Das primäre Ziel ist die Gesamtbelastung aufgrund von Umgebungslärm zu reduzieren.

Begründung:

Vorbeugender Lärmschutz ist im Rahmen der Lärmvorsorge bei der Planungen und Maßnahmen raumbezogener Maßnahmen möglich. Der Lärmschutz soll insbesondere bei lärmsensiblen Vorhaben, wie zum Beispiel Krankenhäusern, Schulen und Alten- und Pflegeheimen, berücksichtigt werden. Die Möglichkeiten des aktiven Schallschutzes sollen genutzt werden.

4.1.7 Grundsatz 3

Bisher ruhige, von Lärm weitgehend unbelastete Gebiete sollen vor einer Zunahme von Lärmbeeinträchtigungen geschützt werden, da sie insbesondere im verdichteten und hochverdichteten Raum eine Naherholungsfunktion übernehmen.

Begründung:

Entsprechend der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und § 47d BImSchG sind in Lärmaktionsplänen nicht nur Lärmschwerpunkte zu identifizieren und Maßnahmen zu deren Reduzierung festzulegen, sondern im Sinne der Lärmvorsorge auch sogenannte „Ruhige Gebiete“ auszuweisen und gegen die Zunahme von Lärm zu schützen. Wie in der 3. LEP-Ä (Grundsatz 4.3-6) dargestellt, wird zwischen ruhigen Gebieten im Ländlichen Raum und ruhigen Gebieten in Ballungsräumen unterschieden. Als Grundlage für deren Ausweisung wurden seitens des HLNUG potenziell ruhige Gebiete mit $L_{DEN} < 40 \text{ dB(A)}$ bzw. $L_{DEN} < 45 \text{ dB(A)}$ ermittelt. Die ruhigen Gebiete werden im Rahmen der Lärmkartierung und der darauf aufbauenden Lärmaktionspläne festgelegt und sind daher nicht Gegenstand eigenständiger Festlegungen der Regionalplanung. Gemäß dem „Leitfaden ruhige Gebiete und innerstädtische Erholungsflächen für Kommunen in Hessen“ (zuletzt aktualisiert Oktober 2025) ist die Grundlage für die Prüfung der akustischen Kriterien die jeweils aktuelle Lärmkartierung des HLNUG (<http://laerm.hessen.de>) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 zum Schutz vor Lärmbelastung.

Ruhige Gebiete auf dem Land sind festgelegte Gebiete, die keinem Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind und in denen Pegelwerte von $L_{DEN} 45 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten werden. Innerstädtische Erholungsgebiete (ruhige Gebiete in Ballungsräumen) sind festgelegte Gebiete die Pegelwerte von $L_{DEN} 55 \text{ dB(A)}$ im Kernbereich bzw. 60 dB(A) im Randbereich nicht überschreiten. Im innerstädtischen Bereich können auch noch innerstädtische Erholungsflächen (Stadtoasen) festgelegt werden. Die Festlegung von ruhigen Gebieten erfolgt auf Vorschlag oder mit Einverständnis der jeweiligen Kommune.

Auf dieser Grundlage wurden **einerseits** für die Landkreise der Planungsregion Nordosthessen und **andererseits** für den Ballungsraum Kassel **jeweils ein** Lärmaktionsplan **aufgestellt**. ~~sowie für den Ballungsraum Kassel ein Luftreinhalte- und Aktionsplan (2. Fortschreibung in Kraft seit 04.11.2019) aufgestellt.~~ Diese Pläne geben weitere Hinweise auf entsprechende planerische Maßnahmen, die bei zukünftigen kommunalen und übergeordneten Planungen verstärkt Berücksichtigung finden sollen. **Bisher legt der Lärmaktionsplan der 3. Runde für den Ballungsraum Kassel ruhige Gebiete fest (siehe hierzu auch den Hinweis im Lärmaktionsplan (4. Runde) Teilplan Ballungsraum Kassel, S. 100).**

Festgelegte ruhige Gebiete sind bei heranrückenden Planungen und Vorhaben (z.B. Vorhaben des Straßen-, Bahn- und Luftverkehrs) als abwägungserheblicher Belang zu berücksichtigen.

~~Darüber hinaus dient auch die regionalplanerische Festlegung der Regionalen Grünzüge sowie der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen der Lufthygiene und der Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten, die Teilaspekte des Immissionsschutzes darstellen.~~